



GESCANNT

27. OKT. 2025

Mandanten-Information für Vereine

Im November 2025

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

steuerbegünstigte Zwecke werden seit Ende 2020 auch dann **unmittelbar** verfolgt, wenn dies satzungsgemäß durch planmäßiges Zusammenwirken mit mindestens einer weiteren steuerbegünstigten Körperschaft geschieht. Wir zeigen, warum dieses „**Kooperationsprivileg**“ nun auf dem unionsrechtlichen Prüfstand steht. Zudem beleuchten wir, wie Sie einer **drohenden Verjährung** entgegenwirken können. Der **Steuertipp** befasst sich mit **Online-Angeboten** von Vereinen.

Vorabentscheidung

Gemeinnützigkeit von Servicekörperschaften steht auf dem Prüfstand

Unter einer Servicekörperschaft ist eine Gesellschaft zu verstehen, die Dienstleistungen gegen Vergütung in Kooperation mit einer als gemeinnützig anerkannten Körperschaft erbringt.

Der Bundesfinanzhof hat dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) mehrere Fragen zur Vereinbarkeit der steuerrechtlichen Gemeinnützigkeit mit dem unionsrechtlichen **Beihilfeverbot** vorgelegt. Zu klären ist, ob der Erweiterung der Steuerbegünstigung für Zweckbetriebe auf Servicekörperschaften der Charakter einer Beihilfe zukommt. Zudem soll der EuGH entscheiden, ob eine nicht dem beihilferechtlichen Durchführungsverbot unterfallende Altbeihilfe vorliegt.

Die für die Steuerbegünstigung bei Gemeinnützigkeit erforderliche unmittelbare Verfolgung

steuerbegünstigter satzungsmäßiger Zwecke setzt grundsätzlich voraus, dass die begünstigte Körperschaft diese Zwecke **selbst verwirklicht**. Aufgrund einer Ende 2020 neugeschaffenen Regelung kann dieses Erfordernis nunmehr unter erleichterten Bedingungen erfüllt werden.

Beispiel: Ein Krankenhaus lagert eine bisher im steuerbegünstigten Zweckbetrieb „Krankenhaus“ geführte Wäscherei auf eine eigenständige GmbH aus.

Nach der Neuregelung ist auch die Wäscherei-GmbH als steuerbegünstigte Körperschaft anzusehen, wenn ein planmäßiges Zusammenwirken mit dem Krankenhaus vorliegt.

Hierdurch kommt es zu einer steuerrechtlichen Bevorzugung dieser GmbH gegenüber **anderen Wettbewerbern**. Der konkrete Streitfall unterstreicht dies: Die Klägerin beabsichtigt, als Ser-

In dieser Ausgabe

- ☑ **Vorabentscheidung:** Gemeinnützigkeit von Servicekörperschaften steht auf dem Prüfstand 1
- ☑ **Subunternehmer:** Schuldner- und Insolvenzberatungsleistungen sind umsatzsteuerpflichtig 2
- ☑ **Abgabepflicht:** Der Abgabesatz zur Künstler-sozialversicherung sinkt 2026 leicht 2
- ☑ **Vorschlag:** Minijobgrenze soll ab 2026 in zwei Schritten angehoben werden 3
- ☑ **Informationsbedürfnis:** Wer Vereinsregisterakten einsehen darf 3
- ☑ **Fristen:** Was Sie gegen eine drohende Verjährung tun können 3
- ☑ **Bußgeldfundraising:** Profitieren auch Sie von Zuweisungen an gemeinnützige Vereine! 4
- ☑ **Steuertipp:** Update zu digitalen Bildungs- und Gesundheitsangeboten 4

vicekörperschaft Dienstleistungen im Bereich der Finanzbuchhaltung und des Rechnungswesens für eine gemeinnützige Stiftung zu erbringen. Sofern von einer unmittelbaren steuerbegünstigten Zweckverfolgung ausgegangen würde, könnte die Klägerin ihre Leistungen an die nicht zum Vorsteuerabzug berechnete Stiftung zum ermäßigten Umsatzsteuersatz erbringen. Dagegen können Wettbewerber die gleichen Leistungen nur zum Regelsteuersatz erbringen.

Die Neuregelung kann also zu Lasten anderer Anbieter als wettbewerbsrelevant angesehen werden. Daher hat der EuGH zu entscheiden, ob eine beihilferelevante Unternehmensbegünstigung vorliegt. In dem Verfahren wird vor allem zu klären sein, ob die zu Lasten der steuerbegünstigten Körperschaften bestehenden Beschränkungen - etwa in Bezug auf die Mittelverwendung - der Annahme einer Beihilfe entgegenstehen können. Sollte der EuGH zu dem Ergebnis kommen, dass eine neue **wettbewerbsverzerrende Beihilfe** vorliegt, dürfte die neue Vorschrift nicht mehr angewendet werden. Servicekörperschaften wäre dann der Status der steuerbegünstigten Gemeinnützigkeit zu versagen.

Subunternehmer

Schuldner- und Insolvenzberatungsleistungen sind umsatzsteuerpflichtig

In einem vom Finanzgericht Hessen (FG) entschiedenen Fall war die Klägerin als selbständige Rechtsanwältin sowie als Schuldner- und Insolvenzberaterin tätig. Ihrer Tätigkeit lagen Verträge über Schuldnerberatungsleistungen zugrunde. Vertragspartner waren ein Landkreis und ein **gemeinnütziger Verein**, den die Klägerin als stellvertretende Vorsitzende und die erste Vorsitzende vertraten. Der Landkreis zahlte einen jährlichen Pauschalbetrag in Form einer „institutionellen Förderung“, mit dem sämtliche Ansprüche abgegolten waren. Die Schuldnerberatungsleistungen wurden von der Klägerin und der ersten Vorsitzenden des Vereins erbracht. Beide waren nicht bei dem Verein angestellt und erhielten Zahlungen, die ausschließlich aus den dem Verein bewilligten und ausgezahlten Fördermitteln aufgewendet wurden. Rechnungen über die Beratungsleistungen wurden dem Verein nicht erteilt.

Die Klägerin erklärte umsatzsteuerfreie Betriebseinnahmen in Höhe der Gewinne aus der Schuldnerberatung. Das Finanzamt beurteilte ihre Einnahmen aus der Schuldnerberatung demgegenüber als umsatzsteuerpflichtig. Auch das FG sah die von der Klägerin gegenüber dem Verein erbrachten Leistungen der Schuldnerberatung als umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig an.

Die Schuldnerberatung stelle **keine umsatzsteuerfreie Sozialleistung** dar.

Die Klägerin war auch nicht ehrenamtlich tätig. Eine **ehrenamtliche Tätigkeit** ist von der Umsatzsteuer befreit, wenn

- sie für juristische Personen des öffentlichen Rechts ausgeübt wird oder
- das Entgelt für diese Tätigkeit nur in Auslagensatz und einer angemessenen Entschädigung für Zeitversäumnis besteht.

Beides traf auf die Klägerin nicht zu. Zudem werde die Tätigkeit in der Schuldnerhilfe weder im Gesetz noch im herkömmlichen Sprachgebrauch als ehrenamtlich bezeichnet.

Hinweis: Die Klägerin hat gegen das Urteil Revision eingelegt.

Abgabepflicht

Der Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung sinkt 2026 leicht

Planen Sie schon den Etat für 2026? Dann können Sie jetzt bei einem Posten eine für Sie positive Veränderung einkalkulieren: Der Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung sinkt ab dem 01.01.2026 von derzeit 5,0 % auf 4,9 %. Die Abgabepflicht besteht unabhängig von der Rechtsform des Auftraggebers und unabhängig davon, ob der Verein **gemeinnützig** ist oder nicht.

Der Begriff des Künstlers ist sehr weit gefasst. Die Abgabe wird zum Beispiel fällig, wenn Ihr Verein selbständige Grafiker für Festschriften oder Broschüren des Vereins, Texter oder Webdesigner für die Vereinshomepage oder Musiker für ein Vereinsfest beauftragt.

Hinweis: Die Künstlersozialabgabe wird bei der Beauftragung selbständiger Künstler oder Publizisten fällig - unabhängig davon, ob Sie diese als einzelne Freischaffende oder als Gruppe (z.B. als GbR) oder unter einer Firma (Einzelfirma) beauftragen. Wenn Sie dagegen zum Beispiel eine KG, OHG, GmbH oder eine AG mit künstlerischen Arbeiten beauftragen, fällt die Abgabe nicht an.

Das folgende Beispiel zeigt, wie Sie die Künstlersozialabgabe berechnen.

Beispiel: Ein Verein beauftragt einen Grafiker mit dem Entwurf eines neuen Vereinslogos. Dieser berechnet dem Verein dafür 1.400 € netto. Bei der Bemessungsgrundlage bleiben die Umsatzsteuer und die Reisekosten des Künstlers außer Betracht: $1.400 \text{ €} \times 4,9 \% = 68,60 \text{ €}$, die abzuführen sind.

Vorschlag**Minijobgrenze soll ab 2026 in zwei Schritten angehoben werden**

Die **Mindestlohnkommission** hat vorgeschlagen, den geltenden Mindestlohn von 12,82 € je Arbeitsstunde in zwei Stufen zum 01.01.2026 auf 13,90 € und zum 01.01.2027 auf 14,60 € anzuheben. Bei Umsetzung dieses Vorschlags würde die Minijobgrenze im Jahr 2026 auf 603 € und ab 2027 auf 633 € monatlich steigen. Wenn Sie aktuell einen „Minijobber“ 43 Stunden beschäftigen, konnte er bisher 551,26 € erhalten; an dieser Stundenzahl müssen Sie zum 01.01.2026 auch nichts ändern (43 Stunden x 13,90 € = 597,70 €).

Entscheidend ist das regelmäßige monatliche Entgelt. Ein **unvorhersehbares Überschreiten** der Geringfügigkeitsgrenze steht dem Fortbestand einer geringfügigen Beschäftigung nicht entgegen. Auslöser kann etwa eine Urlaubs- oder Krankheitsvertretung sein. In diesem Fall können Sie dem Minijobber in bis zu zwei Kalendermonaten innerhalb eines Jahres maximal das Doppelte von (ab dem 01.01.2026) 603 € zahlen. Den Jahreszeitraum ermitteln Sie jeweils rückwirkend für die letzten zwölf Monate. So wäre ein Verdienst von bis zu (14 x 603 €) 8.428 € möglich.

Hinweis: Sie müssen jedoch den Grund für das „unvorhersehbare Überschreiten“ dokumentieren, damit dies bei einer späteren Überprüfung nachvollziehbar ist.

Informationsbedürfnis**Wer Vereinsregisterakten einsehen darf**

Bei einem im Vereinsregister eingetragenen Verein führt das Registergericht eine Akte, die auch den **Schriftverkehr** mit dem Verein enthält. Da das Vereinsregister ein „öffentliches Register“ ist, kann man dort auch Einsicht nehmen. Ob dieses Einsichtsrecht für den gesamten Akteninhalt für jedermann besteht, hat das Kammergericht Berlin (KG) geklärt.

In dem Verfahren hatte ein nebenberuflich als Journalist Tätiger gegen einen Verein die dringende Einleitung eines Verfahrens auf Löschung angeregt, da dieser ein wirtschaftlicher Verein sei. Das Registergericht hielt das **Amtslöschungsverfahren** nicht für gerechtfertigt. Daraufhin verlangte der Antragsteller Einsicht in die komplette Registerakte.

Hinweis: Die Daten Ihres Vereins sind unter www.handelsregister.de frei verfügbar; nicht einsehbar ist hier jedoch die Korrespondenz mit dem Registergericht.

Das KG hat den Antrag auf Einsicht in die Vereinsregisterakten abgelehnt. Wer ein Amtslöschungsverfahren anregt, wird dadurch nicht zwingend zu einem formell Beteiligten. Diese Beteiligtenstellung ist jedoch Voraussetzung für ein umfangreiches Akteneinsichtsrecht. Ein solches Recht kann bei einem **berechtigten Interesse** tatsächlicher, wirtschaftlicher oder wissenschaftlicher Art gewährt werden. Dem Antragsteller ist es nicht gelungen, ein solches berechtigtes Interesse glaubhaft zu machen.

Hinweis: Eine journalistische Tätigkeit ist durch das Grundgesetz besonders geschützt. Dieser Schutz umfasst auch die Informationsbeschaffung. Er darf allerdings nicht nur vorgeschoben sein. Der Antragsteller hatte erst auf seine journalistische Tätigkeit hingewiesen, als ihm wegen des Fehlens eines berechtigten Interesses eine weitergehende Akteneinsicht verwehrt worden war.

Fristen**Was Sie gegen eine drohende Verjährung tun können**

Vereine finanzieren sich neben Spenden und Mitgliedsbeiträgen gegebenenfalls aus Sponsoringeinnahmen. Spenden sind eine freiwillige Leistung, auf die Vereine keinen Anspruch haben. Dagegen besteht auf die anderen Mittel des Vereins ein **durchsetzbarer Anspruch**, der allerdings der normalen Verjährung unterliegt. Mit dem Eintritt der Verjährung können Sie diese Mittel nicht mehr einfordern, wenn Sie nicht die erforderlichen Maßnahmen einleiten.

Die **regelmäßige Verjährungsfrist** beläuft sich auf drei Jahre und beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Zudem müssen Sie von den Umständen Kenntnis haben, die den Anspruch begründen. Wann der Anspruch auf Zahlung der Mitgliedsbeiträge entsteht, richtet sich nach Ihrer Satzung. Üblicherweise werden die Mitgliedsbeiträge jährlich erhoben. Bei einem Sponsoringvertrag kommt es auf die Fälligkeit der zugesagten Mittel an.

Beispiel: Ein Verein hat 2024 einen Sponsoringvertrag abgeschlossen, der vorsieht, dass ab 2025 Mittel fließen sollen. Der Anspruch entsteht im Jahr 2025. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem 31.12.2025. Der Anspruch verjährt mit Ablauf des 31.12.2028.

Sie müssen Kenntnis von dem Anspruch und von der Person des Schuldners haben. Der positiven Kenntnis steht die **grob fahrlässige Unkenntnis** gleich. Diese liegt vor, wenn Sie die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlichem Maße

verletzt und auch ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt haben.

Hinweis: Bei jugendlichen Mitgliedern zahlen meist die Eltern die Mitgliedsbeiträge. In solchen Fällen müssen Sie Namen und Anschrift der Erziehungsberechtigten kennen und diese zur Zahlung auffordern.

Die Verjährungsfrist beträgt bei **Mitgliedsbeiträgen** und vertraglichen Ansprüchen drei Jahre. Damit verjähren Ansprüche aus dem Jahr 2022 nun zum 31.12.2025 (24:00 Uhr).

Um nicht den Verlust dieser Ansprüche zu riskieren, sollten Sie bis zum Jahresende Maßnahmen zur **Hemmung** der Verjährung einleiten. Die Verjährung wird durch die Erhebung einer Klage oder die Zustellung eines Mahnbescheids gehemmt. Hierzu ist es ausreichend, wenn die Klage oder der Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids bei Gericht eingereicht wird.

Hinweis: Nehmen Sie die Verfolgung dieser Ansprüche ernst, da Sie als Vorstand eine Vermögensbetreuungspflicht trifft! Vermeiden Sie eine Haftung, indem Sie die geeigneten Schritte einleiten. Noch ist genügend Zeit, um geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

Bußgeldfundraising

Profitieren auch Sie von Zuweisungen an gemeinnützige Vereine!

Ermittlungs- oder Strafverfahren können gegen Zahlung einer Geldauflage eingestellt werden. Auch die Aussetzung einer Freiheitsstrafe zur Bewährung kann mit der Zahlung eines Geldbetrags verknüpft werden. Staatsanwaltschaften und Gerichte können diese Gelder **gemeinnützigen Einrichtungen** zur Verfügung stellen.

Gemeinnützige Vereine können sich bei Richtern und Staatsanwälten bewerben, um ihr bestehendes Interesse an der Zuweisung von **Auflagenzahlungen** zu bekunden. Diese Möglichkeit besteht bundesweit, wobei die Regelungen in den einzelnen Bundesländern allerdings voneinander abweichen. In der Regel finden Sie weiterführende Hinweise und Online-Anträge auf den Internetseiten der Justizbehörden.

In **Niedersachsen** zum Beispiel flossen auf diese Weise im Jahr 2024 knapp 5,8 Mio. € an gemeinnützige Einrichtungen. Diese Zuweisungen beruhten auf Ermittlungs-, Straf- und Gnadenverfahren, in denen Tatverdächtigen bzw. rechtskräftig verurteilten Straftätern Zahlungen an gemeinnützige Einrichtungen auferlegt wurden.

Steuertipp

Update zu digitalen Bildungs- und Gesundheitsangeboten

Wie sind **Online-Veranstaltungen**, insbesondere digitale Bildungs- oder Gesundheitsangebote, umsatzsteuerlich zu behandeln? Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat sich zu dieser Frage erneut geäußert und die im letzten Jahr getroffenen Regelungen (vgl. Ausgabe 11/24) geringfügig angepasst.

Digitale Angebote, die als Aufzeichnungen oder Downloads jederzeit abrufbar sind, gelten als elektronisch erbrachte sonstige Leistungen. Maßgeblich ist hierbei der Sitz des Leistungsempfängers. Steuerbefreiungen oder ermäßigte Steuersätze kommen in diesen Fällen nicht zur Anwendung. Dies gilt ausdrücklich auch für Bildungs- und Gesundheitsangebote. Anders verhält es sich bei Veranstaltungen, die in Echtzeit übertragen werden, also beim Live-Streaming. Diese gelten nicht als elektronische Dienstleistungen, sondern als sonstige Leistungen im Bereich Kultur, Bildung oder Gesundheit. Der Leistungsort liegt dort, wo der Leistungsempfänger ansässig ist. Unter bestimmten Voraussetzungen sind hier Steuerbefreiungen oder ein ermäßigter Steuersatz möglich, etwa wenn die Leistungen von **gemeinnützigen** oder öffentlich-rechtlichen **Einrichtungen** erbracht werden.

Besondere Unsicherheiten bestehen bei **Leistungskombinationen**, wenn also neben einem Live-Stream auch Aufzeichnungen zum späteren Abruf angeboten werden. Das BMF verzichtet hier auf die ehemals detaillierten Vorgaben und verweist stattdessen auf die Sicht des Durchschnittsverbrauchers. Damit bleibt allerdings unklar, ob solche Angebote als einheitliche Leistung oder als mehrere getrennte Leistungen zu behandeln sind. Für die Anbieter entsteht dadurch Rechtsunsicherheit, insbesondere bei der Frage, wie die Entgelte aufzuteilen sind. Werden Leistungen über Plattformen oder elektronische Schnittstellen angeboten, gelten die steuerlichen Konsequenzen der ursprünglichen Leistung auch für den Betreiber der Plattform.

Hinweis: Die neuen Vorgaben gelten für nach dem 31.12.2024 ausgeführte Umsätze. Für bis Ende 2025 erbrachte Leistungen gilt eine Übergangsregelung. Wir beraten Sie gern.

Mit freundlichen Grüßen